



CVP Kanton Schwyz
www.cvpsz.ch

Sicherheitsdepartement
des Kantons Schwyz
Herr Regierungsrat
André Rügsegger
Postfach
6431 Schwyz

Goldau / Wollerau, 15. Dezember 2012

Vernehmlassung Gesetzesanpassungen neue KV

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zu diesen Gesetzesvorlagen eine Vernehmlassung einzureichen.
Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

A) Entscheid Überführung in Verordnung oder Gesetz durch Kantonsrat

Gemäss der bisherigen kantonalen materiellen Gesetzgebung gibt es sogenannte gesetzesvertretende Verordnungen (Justizverordnung, Strassenverordnung, Gesundheitsverordnung, Personal- und Besoldungsverordnung, Finanzhaushaltsverordnung des Kantons etc.), welche materiell Gesetzesrang haben und unter der neuen Kantonsverfassung deshalb formell als Gesetz bezeichnet werden müssen. Nur bei Gesetzen wird künftig das fakultative oder obligatorische Referendum möglich sein (vgl. § 34 und 35 nKV), während gemäss der Regelung der bisherigen Verfassung auch bei Verordnungen des Kantonsrates zumindest das fakultative Referendum möglich war (vgl. § 31 Abs. 1 KV). Verordnungen des Kantonsrates

(vgl. § 49 Abs. 2 nKV) oder Verordnungen des Regierungsrates (§ 59 Abs. 1 nKV) sollen nach der neuen Kantonsverfassung nur noch möglich sein, wenn eine entsprechende Ermächtigung aus der Verfassung oder aus einem Gesetz besteht.

Der Entscheid, ob ein bisher als Verordnung bezeichneter Erlass wiederum als Verordnung oder als Gesetz bezeichnet werden soll, ist deshalb entscheidend und muss dem eigentlichen Gesetzgeber, nämlich dem Kantonsrat, vorbehalten sein. Eine Blankoermächtigung für die künftige Bezeichnung der bereits bestehenden Erlasse (vgl. Erläuterungen, S. 10, Ziffer 6.1) an den Regierungsrat kann deshalb nicht infrage kommen. Der Regierungsrat soll dazu einen Vorschlag (Tabelle) erstellen, welcher dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wo bisher in einem Gesetz eine Verordnungskompetenz zugunsten des Kantonsrates besteht (z. B. § 22 Abs. 3 Satz 3 StG; § 42 Abs. 3 Satz 2 StG; § 90 Abs. 2 PBG; vgl. Ausführungen hinten), welche dem bisherigen fakultativen Referendum untersteht (§ 31 Abs. 1 KV), darf das Referendum nicht einfach ersatzlos gestrichen werden. Vielmehr sind hier die **Grundzüge der zu erlassenden Normen bereits im Gesetz** aufzuführen, sodass der (nach der neuen Verfassung) nicht mehr dem Referendum unterliegende Verordnungsgeber nur noch Ausführungsbestimmungen erlassen kann. Dazu sind dem Kantonsrat bzw. der dafür einzusetzenden vorberatenden Kommission die entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Entwurf vorzulegen.

Für die übrigen formellen Anpassungen (ohne die Änderung der Erlassitel; ohne die Aufhebung der Referendumsbestimmungen alter Ordnung) kann eine generelle Ermächtigung an den Regierungsrat erteilt werden.

B) Kommission für nicht gewährleistete Teile der Verfassung

Es kann sein, dass nicht die gesamte neue Kantonsverfassung von der Bundesversammlung gewährleistet wird. Für allenfalls nicht gewährleistete Teile muss deshalb eine Kommission eingesetzt werden, was nach dem Gewährleistungsakt zügig geschehen sollte, weil die Lücken der neuen Verfassung rasch zu schliessen sind. Es könnte nämlich ein beträchtlicher Zeitraum nötig werden, um solche Lücken bis zur erneuten Abstimmung und Gewährleistung zu füllen. Insbesondere bei den Bestimmungen für die Wahl des Kantonsrates dürften sich voraussichtlich rasch Weiterungen aufdrängen. Es sollte deshalb bereits jetzt schon die Schaffung einer solchen Kommission oder die Zuweisung an eine ständige Kommission beraten und vorbereitet werden. Damit kann Zeit gewonnen werden, um für die Kantonsratswahlen vom März 2016 rechtzeitig (Wahldekret sollte im Herbst 2015 publiziert werden können) ein neues und von der Bundesversammlung

erneut zu gewährleistendes Wahlrecht (die Bundesversammlung muss auch einen zweiten Vorschlag zum Kantonsratswahlrecht wiederum gewährleisten, sofern die entsprechende Bestimmung in der Kantonsverfassung stehen soll) zur Verfügung zu haben.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6a Abs. 2 GOG

Die insgesamt neun Mitglieder des Bezirksrates reichen tatsächlich. Diese Anzahl dürfte auch bei verändertem Gebiet und bei veränderten Aufgaben der künftigen Bezirke ausreichen.

§ 6b Abs. 3 GOG

Die unbeschränkte Wiederwählbarkeit für den Bezirksammann, den Bezirksstatthalter und den Bezirkssäckelmeister macht durchaus Sinn. Zum einen stehen nicht beliebige Kandidaten zur Verfügung, dies schon aufgrund der bereits reduzierten Anzahl Bezirksräte (früher bis 12). Zum anderen sollten die in diesen Funktionen erworbenen Kenntnisse für längere Zeit genutzt werden können, was eine begrüssenswerte Kontinuität ermöglichen würde.

Titel vor § 7 GOG passt nicht mehr

Da nun unter § 7 GOG neu auch die Bezirke geregelt werden, passt der Titel vor § 7 nicht mehr.

Vorschlag:

II. Die Organisation der Gemeinden und Bezirke

A. Die Gemeindeversammlung und die Bezirksgemeindeversammlung

§ 7 Abs. 3 GOG

Der Verweis auf die Befugnisse wie in Abs. 1 passt nicht vollständig. Denn in Abs. 1 ist unter lit. c der Vermittler und sein Stellvertreter zu wählen, was beim Bezirk nicht der Fall sein soll. In lit. m von Abs. 1 ist das Gemeindebürgerrecht zu erteilen, während beim Bezirk kein Bürgerrecht zu erteilen ist.

Präzision bei der Gesetzgebung muss der einfachen Lesbarkeit und der wünschenswerten Kürze vorgehen. Es darf mit anderen Worten bei der neuen Formulierung nicht zur Verwirrung kommen, nur weil aufgrund der Kürze und der einfacheren Formulierung Unklarheiten geschaffen werden.

Der Verweis in Abs. 3 auf Abs. 1 ist zu unterlassen. Es ist ein neuer Abs. 3 zu schaffen, in welchem die Aufgaben des Bezirkes (Abs. 1 reduziert) aufgelistet werden. Der geplante Abs. 3 ist zum Abs. 4 zu machen. Dazu ist im 2. Satz des nun zum Abs. 4 gewordenen Absatzes der Hinweis auf die Abs. 2 und 3 zu machen.

§ 31 Abs. 3 GOG

Diese Bestimmung braucht es nach wie vor.

§ 66 Abs. 2 und 3 GOG

Dieses explizite Wahlverfahren, welches sich an der umstrittenen Verfassungsbestimmung orientiert, sollte im GOG in § 66 Abs. 2 und 3 für die Gemeindeparlamente nicht explizit aufgeführt werden. Sonst haben wir hier möglicherweise gleich wieder eine bundesverfassungswidrige Bestimmung, welche rasch wieder zu revidieren wäre. Einfacher wäre es hier wohl, für die Gemeindeparlamente das Wahlverfahren für die Kantonsratswahlen als analog anwendbar zur erklären.

Vorschlag für Abs. 2 neu: „Für die Wahlen gilt sinngemäss das gleiche Verfahren wie bei den Kantonsratswahlen“.

Abs. 3: ersatzlos streichen.

Haupttitel vor § 49a WAG sowie § 49a WAG

Sowohl der Haupttitel vorher als auch der § 49a des Wahl- und Abstimmungsgesetzes sollten noch nicht aufgehoben werden. Denn die Totalrevision der Kantonsverfassung ist noch nicht abgeschlossen. Es kann gut möglich sein, dass beim eventuell nicht gewährleisteten Kantonsratswahlverfahren dem Stimmbürger eine Variantenabstimmung vorlegt werden sollte. Diese Möglichkeit sollte nicht ohne Not verbaut werden. Der § 49a WAG und der Haupttitel davor können später noch aufgehoben werden.

Geschäftsordnung für den Kantonsrat, SRSZ 142.110

Diese „Ordnung“ (materiell ein Gesetz) ist neu als Gesetz zu betiteln und § 83 Abs. 1 ist aufzuheben (Hinweis auf fakultatives Referendum gemäss bisheriger Kantonsverfassung). Sonst haben wir bei Änderungen weder das Referendum der alten Verfassung (da aufgehoben) noch das Referendum der neuen Verfassung (da kein Gesetz) zur Verfügung.

Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, SRSZ 143.210

Diese „Verordnung“ (materiell ein Gesetz) ist neu als Gesetz zu betiteln und § 24 Abs. 1 ist aufzuheben (Hinweis auf fakultatives Referendum gemäss bisheriger Kantonsverfassung). Sonst haben wir bei Änderungen weder das Referendum der alten Verfassung (da aufgehoben) noch das Referendum der neuen Verfassung (da kein Gesetz) zur Verfügung.

Justizverordnung, SRSZ 231.110

Diese „Verordnung“ (materiell ein Gesetz) ist neu als Gesetz zu betiteln und § 173 Abs. 1 ist aufzuheben (Hinweis auf fakultatives Referendum gemäss bisheriger Kantonsverfassung). Sonst haben wir bei Änderungen weder das Referendum der alten Verfassung (da aufgehoben) noch das Referendum der neuen Verfassung (da kein Gesetz) zur Verfügung.

Strassenverordnung, SRSZ 442.110

Diese „Verordnung“ (materiell ein Gesetz) ist neu als Gesetz zu betiteln und § 69 Abs. 1 ist aufzuheben (Hinweis auf fakultatives Referendum gemäss bisheriger Kantonsverfassung). Sonst haben wir bei Änderungen weder das Referendum der alten Verfassung (da aufgehoben) noch das Referendum der neuen Verfassung (da kein Gesetz) zur Verfügung.

§ 22 Abs. 3 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Satz 2 Steuergesetz, SRSZ 172.200

Bei diesen beiden Gesetzgebungskompetenzen des Kantonsrates (Grundlagen Grundstückschätzungen und Grundlagen Schätzung Erträge aus unbeweglichem Vermögen) bestand bisher ein fakultatives Referendum.

rendum gemäss § 31 Abs. 1 KV. Wenn man nun die Passage betreffend dem Referendum streicht, wird das Volksrecht des Referendums aufgehoben. Das kann nicht hingenommen werden. Dieses Volksrecht ist derart aufrechtzuerhalten, dass im Sinne von § 51 Abs. 2 nKV im Steuergesetz (anstelle der Schaffung eines neuen formellen Gesetzes) bei den entsprechenden Delegationsbestimmungen § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 42 Abs. 3 Satz 2 StG immerhin **die Grundzüge** (welche dann in der kantonsrätlichen Verordnung zu beachten sind) **im Gesetz selber** aufgeführt werden (§ 51 Abs. 2 nKV: Gegenstand, Zweck und Ausmass der Ermächtigung; Art. 164 Abs. 1 lit. d BV: der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Gegenstand und die Bemessung der Abgaben), während die weniger wichtigen Bestimmungen in eine kantonsrätliche Verordnung (ohne Referendumsrecht) gekleidet werden sollen.

§ 90 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, SRSZ 400.100

Bei dieser Gesetzgebungskompetenz des Kantonsrates (Berechnung Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen; Landumlegung und Grenzbereinigung; Massnahmen zur Förderung von Energieeffizienz; Massnahmen für verkehrstechnische Einrichtungen; Förderung, Koordination und Finanzierung der vom Bund mitfinanzierten Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen) bestand bisher ein fakultatives Referendum gemäss § 31 Abs. 1 KV. Wenn man nun bloss den Passus betreffend dem Referendum (§ 90 Abs. 2 PBG) streicht, wird das Volksrecht des Referendums aufgehoben. Das kann nicht hingenommen werden. Dieses Volksrecht ist derart aufrechtzuerhalten, dass im Sinne von § 51 Abs. 2 nKV im Planungs- und Baugesetz (anstelle der Schaffung eines neuen formellen Gesetzes) bei der entsprechenden Delegationsbestimmung von § 92 Abs. 2 PBG immerhin **die Grundzüge** (welche dann in der kantonsrätlichen Verordnung zu beachten sind) **im Gesetz selber** aufgeführt werden (§ 51 Abs. 2 nKV: Gegenstand, Zweck und Ausmass der Ermächtigung), während die weniger wichtigen Bestimmungen in eine kantonsrätliche Verordnung (ohne Referendumsrecht) gekleidet werden sollen.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident:

Der Fraktionschef:

Andreas Meyerhans

Adrian Dummermuth